

Statuten

I Ingress

Die Stiftung ist die Nachfolgerin der Stiftung «Evangelisch-reformierte Kinderheime des Kantons Solothurn», gegründet am 01. März 1956 durch den damaligen «Verband reformierter Frauenvereine des Kantons Solothurn» und den damaligen «Verband der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Solothurn». (Öffentliche Urkunde vom 1. März 1956)

Anlässlich der Errichtung der Stiftung widmete der Verein reformierte Frauen Kanton Solothurn einen Barbetrag von Fr. 20'000.- und der Verband der evangelisch-reformierten Synoden des Kantons Solothurn einen solchen von Fr. 5'000.-.

Die Stiftungsurkunde wurde in der Folge am 10. Dezember 2004 erstmals geändert.

Nachdem der Kanton 2008 einen Wechsel im Finanzierungssystem «von der Objektfinanzierung zur Subjektfinanzierung» beschlossen hatte, wurde es immer schwieriger, die Vollkosten bei Platzierungen zu decken. Im Zuge dieser Entwicklung drängte sich eine Strategie- und Urkundenanpassung auf.

II Statutarische Bestimmungen

§1 Name und Sitz

Unter dem Namen «**Stiftung Kinderheime Solothurn**» (SKSO) besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80ff. ZGB, mit Sitz in 4500 Solothurn. Die Sitzverlegung an einen anderen Ort bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§2 Zweck

Die Stiftung bezweckt die Bereitstellung eines professionellen, breit gefächerten Angebotes für schutzbedürftige Kinder und Jugendliche. Um diesen Zweck zu erfüllen, kann die Stiftung Liegenschaften halten, erwerben und veräussern. Die Stiftung kann sich an Einrichtungen anderer Rechtsträger mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung beteiligen oder mit Zuwendungen jeglicher Art unterstützen. Sie kann auch weitere Massnahmen ergreifen, die dem Stiftungszweck direkt oder indirekt dienlich sein werden.

Das Tätigkeitsgebiet der Stiftung umfasst hauptsächlich den Kanton Solothurn und gegebenenfalls angrenzende Kantone.

Gewinn und Kapital der Stiftung sind ausschliesslich dem vorstehend genannten Zweck gewidmet. Erwerbszwecke sind ausgeschlossen.

§ 3 Vermögen

Anlässlich der Errichtung der Stiftung widmete der Verein reformierte Frauen Kanton Solothurn einen Barbetrag von Fr. 20'000.- und der Verband der evangelisch-reformierten Synoden des Kantons Solothurn einen solchen von Fr. 5'000.-.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch die Stifterin/den Stifter oder andere Personen sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen zu vergrössern.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.

§4 Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) die Revisionsstelle, soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Revisionspflicht verfügt wurde

§5 Stiftungsrat – Zusammensetzung – Aufgaben

Der Stiftungsrat besteht aus 5-8 Mitgliedern. Eine Amtsperiode dauert 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Im Stiftungsrat nehmen Personen mit Fachkenntnissen der Bereichen Recht, Pädagogik, Bauwesen (Liegenschaften), Qualitätsmanagement, Sicherheit, Kommunikation, Finanzen und Personalmanagement Einsitz. Die Abberufung eines Stiftungsratsmitglieds aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und sorgt bei Vakanzen für Ersatz.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsräte anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin.

Der Präsident / die Präsidentin leitet die Sitzungen des Stiftungsrates

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Die Aufgaben des Stiftungsrates sind:

- a) Verwaltung und Vermehrung des Stiftungsvermögens
- b) Einhaltung des Stiftungszweckes
- c) Strategische Ausrichtung der Stiftungstätigkeit
- d) Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung
- e) Abnahme des Budgets, der Rechnung und des Jahresberichtes
- f) Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle

§6 Revisionsstelle - Zusammensetzung – Aufgaben

Der Stiftungsrat bezeichnet eine Revisionsstelle für eine Dauer von 1 Jahr. Ist die Stiftung nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet, so kann der Stiftungsrat als Revisionsstelle eine zugelassene Revisorin / einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes wählen. Die Aufsichtsbehörde kann eine Stiftung von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen. Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde einen entsprechenden Antrag stellen.

Die Revisionsstelle nimmt die im Gesetz sowie in allfälligen Weisungen der Aufsichtsbehörde festgelegten Aufgaben wahr. Sie übermittelt der Aufsichtsbehörde eine Kopie des Revisionsberichts sowie aller wichtigen Mitteilungen an die Stiftung.

§7 Organisation

Der Stiftungsrat kann über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein Reglement erlassen. Ein Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Reglemente und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Er kann einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin bezeichnen, der / die nicht Mitglied des Stiftungsrats sein muss.

§8 Änderung der Statuten

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Statuten der Stiftung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85/86 ZGB zu beantragen.

§9 Auflösung der Stiftung

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Bei einer Aufhebung überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an gemeinnützige, steuerbefreite Organisationen und/oder Stiftungen mit ähnlicher Zielsetzung. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter/innen oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

§10 Handelsregister-Eintrag

Die Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Solothurn eingetragen.

Diese Statuten ersetzen die Gründungsurkunde vom 1. März 1956 sowie die geänderten Statuten vom 10. Dezember 2004.

Solothurn, den 16.03.2020

Der Präsident:

Rudolf Köhli
2544 Bettlach

Der Vize-Präsident

Ulrich Bigler
4632 Trimbach